



## Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach der DSGVO

*[Firma  
Adresse]*

- Auftraggeber des Datenschutzbeauftragten -  
nachstehend *Auftraggeber* genannt

und

*[Name  
Adresse]*

- Auftragnehmer der Organisation -  
nachstehend *Beauftragter* genannt

### 1. Gegenstand und Dauer der Benennung

(1) Der Auftraggeber benennt den Beauftragten zum Datenschutzbeauftragten im Sinne von Art. 37 DSGVO sowie § 38 Abs. 1 BDSG (neue Fassung).

(2) Die Benennung zum Datenschutzbeauftragten nach Absatz 1 wird gültig mit

- a) dem Beginn des zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten abgeschlossenen Arbeitsvertrages vom \_\_\_\_\_ (Datum);
- b) dem Beginn des zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten abgeschlossenen Dienstvertrages vom \_\_\_\_\_ (Datum);
- c) dem Beginn des zwischen dem Auftraggeber sowie [Name und Adresse des Dienstleistungsunternehmens] abgeschlossenen Beratungsvertrages vom \_\_\_\_\_ (Datum).

(3) Der Beauftragte wird seine Leistungen zur Wahrnehmung des Amtes als Datenschutzbeauftragter auf der Grundlage des vorgenannten Vertrags und der gesetzlichen Bestimmungen erbringen.

(4) Soweit ein Enddatum festgelegt werden soll, so endet die Benennung als Datenschutzbeauftragter – vorbehaltlich einer nachträglichen Verlängerung / Aufhebung der Befristung durch eine separate Vereinbarung – zum \_\_\_\_\_ (Datum).

### 2. Aufgaben des Beauftragten

(1) Der Beauftragte wird für den Auftraggeber die Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten erfüllen, die in Art. 39 DSGVO definiert werden. Unter diese Aufgaben fallen:



- die Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DSGVO sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;
- die Überwachung der Einhaltung der DSGVO, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- die Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DSGVO;
- die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
- die Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Art. 36 DSGVO, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

(2) Zusätzlich zu den Aufgaben nach Absatz 1, wird der Beauftragte die folgenden Aufgaben für den Auftraggeber erfüllen:

---

---

---

---

### 3. Stellung des Beauftragten

(1) Der Auftraggeber wird sicherstellen, dass der Beauftragte entsprechend Art. 38 Abs. 1 DSGVO ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

(2) Der Auftraggeber unterstützt den Beauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Art. 39 DSGVO, indem er ihm die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt. Der Beauftragte kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere durch ihm zu diesem Zweck gegebenenfalls vom Auftraggeber bereitgestelltes Hilfspersonal unterstützen lassen kann.

(3) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Beauftragte in Ausübung seiner Funktion keinem Weisungsrecht unterliegt. Der Auftraggeber stellt daher sicher, dass der Beauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält.



(4) Der Beauftragte berichtet gemäß Art. 38 Abs. 3 S. 3 DSGVO unmittelbar der höchsten Managementebene des Auftraggebers. Der

Beauftragte hat nicht das Recht, den Auftraggeber in irgendeiner Weise zu vertreten.

(5) Der Auftraggeber kann den Beauftragten gemäß §§ 6 Abs. 4, 38 Abs. 2 BDSG (neue Fassung) nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entsprechend § 626 BGB abberufen, sofern eine Benennungspflicht besteht.

(6) Soweit der Beauftragte als externer Datenschutzbeauftragter tätig wird, wird dieser nicht weitergehend in den Betrieb des Auftraggebers eingebunden. Dem Beauftragten obliegt insbesondere kein Weisungsrecht gegenüber Beschäftigten des Auftraggebers.

#### 4. Beendigung der Benennung

(1) Die vorliegende Benennung zum Datenschutzbeauftragten steht unter der auflösenden Bedingung, dass der in Abschnitt 1 Absatz 2 festgelegte und der Benennung zugrundeliegende Vertrag endet.

Die Beendigung des zugrundeliegenden Vertrages erfolgt im Falle eines Vertrages im Sinne von Abschnitt 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) durch eine Kündigung oder sonstige Erklärung des Beauftragten. Im Falle eines Vertrages im Sinne von Abschnitt 1 Absatz 2 Buchstabe c) erfolgt die Beendigung des Vertrages mittels einer Kündigung oder sonstigen Erklärung durch [Name des Dienstleistungsunternehmens].

Sofern die Benennung im Sinne von Abschnitt 1 Absatz 4 befristet ist, endet die Benennung zum festgelegten Datum.

(2) Für den Fall einer Benennung im Rahmen eines Vertrages im Sinne von Abschnitt 1 Absatz 2 Buchstabe c) wird der Beauftragte darauf hingewiesen, dass dem Auftraggeber seitens [Name des Dienstleistungsunternehmens] vertraglich garantiert wurde, dass dem Beauftragten in Ausübung seiner Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter für den Auftraggeber keine Weisungen erteilt werden.

Die vorliegende Benennung steht in diesem Fall unter der weiteren auflösenden Bedingung, dass das Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zwischen dem Beauftragten und [Name des Dienstleistungsunternehmens] endet, und zwar unabhängig von dem Rechtsgrund der Beendigung.

Für den Auftraggeber:

Bestätigung der Kenntnisnahme der  
Benennung seitens des Beauftragten:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
- Auftraggeber -

\_\_\_\_\_  
- Beauftragter -

## Anhang

**Hinweis:**

Als Anhang kann/sollte der jeweilige Vertrag, welcher der Benennung zum Datenschutzbeauftragten zugrunde liegt, beigefügt werden.